

Postfach 51 06 20
50942 Köln

Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

03.04.2009/pu

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-2 76
Telefax +49 221 3771-1 27

E-Mail

barbara.meissner
@staedtetag.de

Bearbeitet von

Barbara Meißner

Aktenzeichen
71.06.04 D

Umdruck-Nr.
G 6227

An die

- a) unmittelbaren Mitgliedstädte
- b) Mitgliedsverbände
- c) Mitglieder der Fachkommission „Kommunales Friedhofswesen“
- d) Mitglieder des Arbeitskreises „Recht der öffentlichen Einrichtung“

des Deutschen Städtetages

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 2009, Az.: 4 N 08.778 zur Rechtmäßigkeit einer Satzungsregelung über die Verwendung von Grabsteinen ohne ausbeuterischer Kinderarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. November 2008 (Az.: 7 C 10771/08 OVG) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vom 4. Februar 2009 (Az.: 4 N 08.778) ein im Ergebnis gleiches Urteil veröffentlicht.

Auch hier war Gegenstand des Urteils ein Normenkontrollantrag eines Steinmetzes gegen die Bestimmung in der Friedhofssatzung der Stadt M. Gegenstand der Satzung war u.a. ein Regelung, die vorsah, ausschließlich Grabsteine, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, aufzustellen und zu genehmigen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat diese Regelung als gegen höherrangiges Recht verstoßend angesehen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Antragstellerin, ein Steinmetzbetrieb, hatte sich im Wege der Normenkontrolle gegen die Bestimmung in der Friedhofssatzung der Stadt M. gewandt. Diese hatte in § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung eine Regelung aufgenommen, wonach nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind. Darüber hinaus wurde im § 35 Abs. 4 der Friedhofssatzung eine Regelung neu aufgenommen, nach dem jedem Antrag auf Genehmigung die Nachweise über die Produktionsbedingungen beizufügen sind. Diese sollten Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Grabsteine sein.

Mit dem Normenkontrollantrag beantragte die Antragstellerin diese Regelung der Friedhofssatzung für unwirksam zu erklären.

Inhalt des Urteils:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat angelehnt an die o.g. Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz die beanstandete Norm der Friedhofssatzung für unwirksam erklärt. Der Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz folgend, sah der Senat die im § 23 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung normierte allgemeine Satzungsbefugnis der Gemeinde nicht als ausreichend an, um den in Rede stehenden Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG anzunehmen.

Ebenso wie das OVG Rheinland-Pfalz ist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ebenfalls der Auffassung, dass die in Rede stehende Verpflichtung zur ausschließlichen Verwendung von Grabmalen ohne ausbeuterische Kinderarbeit über den Ermächtigungszweck der Satzungsautonomie weit hinaus gehe. Denn diese Regelung stelle keine Gestaltungsvorschrift dar, sondern betreffe das Vorfeld der Benutzungsverhältnisse und habe den Charakter einer Regelung von Produktionsabläufen.

Ein weiteres Argument gegen die Wirksamkeit der Norm liegt nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in dem fehlenden Bezug auf die örtliche Gemeinschaft entsprechend Art. 28 Abs. 2 GG. Der Sinn der Satzungsregelung bestehe darin, den Absatz von Steinmaterial zu verhindern, das in Ländern der Dritten Welt unter Bedingungen gefördert wird, die nicht den ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen. Die Umsetzung eines derartigen weltweiten politischen Anliegens weise keinen spezifisch örtlichen Bezug zur jeweiligen Gemeinde auf.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung verweisen wir auf das beigelegte Urteil.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Barbara Meißner

Anlage